

**Beteiligungsrichtlinien
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 17.07.2013
i.d.F. vom 24.09.2014**

Änderungen bzw. Ergänzungen

Beschlossene Fassung vom 17.07.2013
durch den Rat der Stadt Gronau
(in Kraft getreten am 01.01.2013)

1. Änderung vom 24.09.2014

3.1.3.4.

**Beteiligungsrichtlinien der Stadt Gronau (Westf.)
vom 17.07.2013
(i.d.F. vom 24.09.2014)**

Inhaltsverzeichnis**Vorwort****I. Beteiligungsmanagement**

1. Geltungsbereich
2. Rechtliche Grundlagen
3. Aufgaben auf Eigentümerebene
 - 3.1. Aufgaben des Beteiligungscontrollings
 - 3.1.1. Beteiligungsportfolio
 - 3.1.2. Rahmenbedingungen
 - 3.1.3. Informationsrechte und -pflichten
 - 3.1.3.1. Finanz- und Leistungsziele
 - 3.1.3.2. Berichtswesen
 - 3.1.3.3. Wirtschaftsplan
 - 3.1.3.4. Jahresabschluss
 - 3.1.3.5. Wirtschaftsprüfer
 - 3.1.3.6. Sitzungen
 - 3.2. Aufgaben der Beteiligungsverwaltung
 - 3.2.1. Führung der Beteiligungsakten
 - 3.2.2. Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen
 - 3.2.3. Haushalts- und Finanzplanung
 - 3.2.4. Kommunalrechtliche Genehmigungen
 - 3.2.5. Aufgaben für Mandatsträger
 4. Standards für Gronauer Beteiligungen
 - 4.1. Rechtsform
 - 4.2. Gesellschaftsvertrag
 - 4.3. Gesellschafterversammlung
 - 4.4. Aufsichtsrat
 - 4.5. Geschäftsführung
 - 4.6. Ansprechpartner
 - 4.7. Bürgschaftsübernahmen

II. Gesamtabschluss

1. Einleitung
2. Maßgebende Grundlagen
 - 2.1. Rechtliche Grundlagen
 - 2.2. Geltungsbereich
 - 2.3. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
 - 2.4. Aufstellung des Gesamtabschlusses (formales Verfahren)
 - 2.5. Gesamtabschlussterminplan
 - 2.6. Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung

3. Konsolidierungskreis
4. Elemente des Gesamtabchlusses
 - 4.1. Gesamtergebnisrechnung
 - 4.2. Gesamtbilanz
 - 4.3. Gesamtanhang
 - 4.4. Gesamtlagebericht
 - 4.5. Beteiligungsbericht
 - 4.6. Weitere Unterlagen
5. Umsetzungsschritte zum NKF Gesamtabchluss
 - 5.1. Einheitliche Abschluss-Stichtage
 - 5.2. Überleitung auf einen einheitlichen Konzernkontenrahmen (Positionenrahmen)
 - 5.3. Einheitliche Bewertung
 - 5.4. Ermittlung der Stillen Reserven / Lasten
 - 5.5. Konsolidierung
 - 5.5.1. Vollkonsolidierung
 - 5.5.1.1. Kapitalkonsolidierung
 - 5.5.1.2. Schuldenkonsolidierung (Aufrechnung Forderungen und Verbindlichkeiten)
 - 5.5.1.3. Zwischenergebniseliminierung (Aufrechnung interne Gewinne und Verluste)
 - 5.5.1.4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung
 - 5.5.2. At-Equity-Konsolidierung
 - 5.5.3. At-Cost-Konsolidierung
6. Inkrafttreten

Die nachfolgend verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Mann und Frau gleichermaßen. Die Verwendung nur einer Form dient allein der besseren Lesbarkeit des Berichtes.

Vorwort

Die Beteiligungen der Stadt Gronau nehmen in erheblichem Umfang kommunale Aufgaben wahr. Es handelt sich dabei sowohl um gesetzliche Aufgaben als auch um wirtschaftliche Betätigungen, deren Übertragung die zuständigen politischen Gremien der Stadt Gronau beschlossen haben.

Die Begründung von Beteiligungen ist für die Stadt Gronau durch die öffentliche Zwecksetzung gerechtfertigt, um den Grundsatz „Markt vor Staat“ Rechnung zu tragen.

In jedem einzelnen Beteiligungsverhältnis gilt es daher, die öffentliche Zwecksetzung mit den unternehmerischen Einzelinteressen in Einklang zu bringen. Die zum Teil konkurrierenden Ziele und Anforderungen der Gesellschafterin Stadt Gronau einerseits und der Beteiligungen der Stadt Gronau

andererseits gilt es zu entflechten und optimale Lösungen aus gesamtstädtischer Sicht aufzuzeigen. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und kommunalpolitischen Zielsetzungen sowohl der Gesellschafterin Stadt Gronau als auch der Beteiligungen der Stadt Gronau sind fortlaufend zu optimieren und aufeinander abzustimmen.

Diese Beteiligungsrichtlinie soll ein konstruktives Beteiligungsmanagement gewährleisten. Sie soll den Beteiligungen als Orientierung dienen hinsichtlich der Erwartungshaltung der Gesellschafterin Stadt Gronau an ein vertrauensvolles Zusammenwirken. Dabei soll die Richtlinie die rechtsformspezifischen Freiheiten der Beteiligungen nicht einschränken. Sie soll vielmehr dazu beitragen, die städtischen Beteiligungen systematisch in den Konzern Stadt Gronau einzubinden.

Darüber hinaus umfasst sie die Vorbereitung und Kontrolle von Zielvereinbarungen und die Ausgestaltung eines unterjährigen Berichtswesens.

Der zweite Teil der Beteiligungsrichtlinie befasst sich mit dem „Gesamtabschluss“. Dort werden alle schriftlichen konzerninternen Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Gronau zusammengefasst (Gesamtabschlussrichtlinie).

I. Beteiligungsmanagement

1. Geltungsbereich

Diese Beteiligungsrichtlinie gilt für alle auf privatrechtlicher Grundlage organisierten Gesellschaften, an denen die Stadt Gronau beherrschend beteiligt ist. Sie ist sinngemäß auch auf alle Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts anzuwenden, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen.

Diese Richtlinie gilt nicht für Stiftungen und die Sparkasse Gronau.

Aufgrund der Vorgaben in der Gemeindeordnung NRW ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) die entscheidendste privatrechtliche Gesellschaftsform, an der sich eine Kommune beteiligen kann. Diese ist auch bei den Beteiligungen der Stadt Gronau am häufigsten vertreten. Daher sind die weiteren Formulierungen dieser Beteiligungsrichtlinie auf die Rechtsform der GmbH abgestimmt. Sie gelten aber sinngemäß auch für alle weiteren privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechtsformen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Kontroll- und Einwirkungspflichten ergeben sich in besonderem

Maße durch landesgesetzliche Vorgaben (11. Teil der Gemeindeordnung NRW). Insbesondere ist sicherzustellen, dass

- die Stadt Gronau einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhalten muss,
- der Jahresabschluss und der Lagebericht des Unternehmens entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft wird,
- bei einer Mehrheitsbeteiligung in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird,
- wirtschaftliche Unternehmen so zu führen sind, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Stadt Gronau abwerfen,
- die Stadt Gronau regelmäßig zu prüfen hat, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Vorgaben des Gemeindefinanzrechts erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

3. Aufgaben auf Eigentümerebene

Die Beteiligungsverwaltung verwahrt die wesentlichen Unterlagen der einzelnen Beteiligungen wie Gesellschaftsverträge oder Satzungen, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte, wichtige Verträge (z.B. Ergebnisabführungsverträge, Konzessionsverträge) sowie Protokolle von Aufsichtsratssitzungen oder Gesellschafterversammlungen (Archivierung). Die Beteiligungsverwaltung ist organisatorisch zentral im Fachdienst Finanzen angesiedelt.

Das Beteiligungsmanagement ist Bindeglied zwischen der Stadt Gronau und dem jeweiligen Unternehmen. In dieser Eigenschaft ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner und Berater für die Unternehmen und die Eigentümerin Stadt gleichermaßen. Die Bürgermeisterin regelt in eigener Verantwortung die Sicherstellung der Vertraulichkeit sowie die organisatorische Zuordnung des Beteiligungsmanagements.

Aufgaben:

- Vorbereitung von Entscheidungen des Rates der Stadt Gronau in Beteiligungsangelegenheiten,
- Beratung der Vertreter/innen der Stadt Gronau in Beteiligungsgremien,

- Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen,
- Anzeigeverfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde
- Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichts
- Abstimmung der Sitzungstermine und –reihenfolgen, wenn politische Gremien der Stadt Gronau einzubinden sind.

3.1. Aufgaben des Beteiligungscontrollings

3.1.1. Beteiligungsportfolio

Das Beteiligungsmanagement prüft bei Bedarf die vorhandene Beteiligungsstruktur hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeit von Ausgliederungen bzw. Privatisierung, (Wieder-)Eingliederung, Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Synergien und steuerlicher Optimierung. Im Bedarfsfall entwickelt das Beteiligungsmanagement Entscheidungsgrundlagen zur Verbesserung des Beteiligungsportfolios. In dem Prozess über die Ermittlung von Entscheidungsgrundlagen sind die betroffenen Beteiligungen einzubinden.

3.1.2. Rahmenbedingungen

Das Beteiligungsmanagement entwickelt auf Grundlage der für Kommunen aktuell geltenden Rechtsgrundlagen einheitliche gesellschaftsrechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen. Dazu gehört z. B. ein Mustergesellschaftsvertrag bzw. eine Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

3.1.3. Informationsrechte und -pflichten

3.1.3.1. Finanz- und Leistungsziele

Die Stadt Gronau und ihre Beteiligungen sind als „kommunaler Konzern“ zu sehen, wobei die Beteiligungen ihren Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge und zur Gesamtfinanzierung des „Konzerns Stadt“ leisten. Die Richtlinien sollen sicherstellen, dass die Eigentümerin Stadt Gronau ihre Gesellschafterziele erreicht. Neben kommunalpolitischen Zielen (Leistungsziele) verfolgt die Stadt Gronau auch wirtschaftliche Ziele (Finanzziele) zur Entlastung des Kernhaushalts.

Die Definition der Ziele erfolgt in Abstimmung und im Einvernehmen zwischen dem Beteiligungsmanagement auf der einen Seite und der Beteiligung und ihren Gremien (Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung) auf der anderen Seite. Der Rat der Stadt Gronau beschließt die Leistungs- und Finanzziele im Rahmen der Verabschiedung der jährlichen Haushaltssatzung für die Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Gronau.

Mit den Zielvereinbarungen soll nicht in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers eingegriffen werden. Dies

betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Unternehmensziele. Die Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Gronau dokumentieren die Zielerreichung schriftlich und lassen diese dem Beteiligungsmanagement zukommen. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Gronau wird durch das Beteiligungsmanagement über die Zielerreichung des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr in geeigneter Weise (z. B. durch den Jahres- bzw. Gesamtabchluss) unterrichtet.

3.1.3.2. Berichtswesen

Die Beteiligungsunternehmen sind verpflichtet, dem Beteiligungsmanagement zu den Stichtagen 31.03., 30.06. und 30.09. über die Geschäftsentwicklung (Finanzquartalsberichte) zu berichten. Zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres werden die geforderten Leistungsdaten und Kennzahlen zur Zielerreichung geliefert. Der Inhalt der Berichte richtet sich nach den Vordrucken, die das Beteiligungsmanagement zur Verfügung stellt (siehe Anlage). Die Vordrucke werden vor dem jeweiligen Stichtag an die berichtspflichtigen Beteiligungsunternehmen versandt. Die Rückgabe an das Beteiligungsmanagement erfolgt innerhalb gesetzter Frist, frühestens drei Wochen nach dem jeweiligen Stichtag. Das Beteiligungsmanagement ist berechtigt, auch zusätzliche Berichte von den Beteiligungsunternehmen anzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn zusätzliche Finanzmittel von der Stadt angefordert werden oder wenn Entscheidungen von besonderer politischer Bedeutung zu treffen sind.

Alle von den Beteiligungen gelieferten Daten sind aus Gründen des Wettbewerbs streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht für gesellschaftsfremde Zwecke verwendet werden. Die zur Verfügung gestellten Daten sind im erforderlichen Umfang ausschließlich der Bürgermeisterin sowie den zuständigen politischen Entscheidungsträgern zur Wahrung der Eigentümerinteressen zuzuleiten. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist unzulässig.

3.1.3.3. Wirtschaftsplan

Die Beteiligungsunternehmen übersenden den Entwurf des Wirtschaftsplanes zeitgleich dem Beteiligungsmanagement und den Mitgliedern des Aufsichtsrates vor der Aufsichtsratssitzung, in der über den Wirtschaftsplan beraten werden soll. Der Wirtschaftsplan beinhaltet entsprechend der Eigenbetriebsverordnung insbesondere einen Erfolgsplan, einen Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanz- sowie Investitionsplanung. In einem Erläuterungsteil sind die Planungsgrundlagen darzustellen. Die fünfjährige Erfolgsplanung umfasst den Plan des laufenden Jahres, den Plan des Planjahres und die drei darauffolgenden Jahre. Sollte der vorliegende Entwurf des Wirtschaftsplans nochmals geändert werden, so ist dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig vor der beabsichtigten Beschlussfassung im Aufsichtsrat eine aktuelle

Fassung zu übersenden. Der Wirtschaftsplan ist nach Möglichkeit in elektronischer Form zu liefern.

3.1.3.4. Jahresabschluss

Die Beteiligungsunternehmen stellen innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss des Vorjahres auf. Im Anschluss ist der Jahresabschluss durch den gewählten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Nach der Beschlussempfehlung im Aufsichtsrat befindet die Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss.

Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen bis spätestens zum 30.06. eines Jahres je einen Prüfbericht in gebundener bzw. elektronischer Form.

3.1.3.5. Wirtschaftsprüfer

Die Bestellung des Abschlussprüfers obliegt in der Regel dem Aufsichtsrat. Im Gesellschaftervertrag kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Der Jahresabschluss eines Beteiligungsunternehmens sollte maximal fünf Jahre in Folge vom selben Prüfungsunternehmen geprüft werden. Eine Wiederbestellung ist in der Regel frühestens nach Ablauf von fünf weiteren Jahren zulässig. Der Wirtschaftsprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil. Er berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Die Wirtschaftsprüfer sind darauf zu verpflichten, alle prüfungsrelevanten Informationen im Prüfbericht festzuhalten.

Zwecks Reduzierung der Prüfungskosten soll darauf hingewirkt werden, dass ein Wirtschaftsprüfer zeitgleich sowohl für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Gronau als auch für die der voll zu konsolidierenden Unternehmen beauftragt wird. Diese einheitliche Beauftragung schließt die Gesamtabschlussprüfung mit ein. Die einheitliche Beauftragung kann nur erfolgen, wenn alle Beteiligten sich einvernehmlich auf die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers verständigen.

3.1.3.6. Sitzungen

Dem Beteiligungsmanagement sind Einladungen, Vorlagen und Protokolle von Gesellschafterversammlungen zu übersenden. Weiterhin sind dem Beteiligungsmanagement alle Dokumente, die an die Aufsichtsratsmitglieder versandt werden, zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Aufsichtsratssitzungen und unterjährige Berichte, die speziell für den Aufsichtsrat zusammengestellt werden. Kurz- bzw. Ergebnisprotokolle über die Aufsichtsratssitzungen sind ausgeschlossen.

3.2 Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

3.2.1 Führung der Beteiligungsakten

Das Beteiligungsmanagement führt alle relevanten Dokumente. Hierzu zählen insbesondere:

- Gesellschaftsverträge,
- Wichtige Verträge wie z.B. Konzessions-, Geschäftsführer- und Ergebnisabführungsverträge,
- Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Aufsichtsratssitzungen,
- Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Gesellschafterversammlungen,
- Wirtschaftspläne,
- Jahresabschlussprüfberichte.

Die Beteiligungsunternehmen stellen diese Unterlagen dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung. Das Beteiligungsmanagement stellt einen vertraulichen Umgang mit den Unterlagen sicher und beachtet insbesondere, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu den besonders vertraulichen Dokumenten erhalten.

3.2.2. Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen

Beschlüsse, die von der Stadt Gronau in ihrer Rolle als Gesellschafterin zu fassen sind, werden von den städtischen Beteiligungen in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement vorbereitet. Die der Gesellschafterversammlung obliegenden Beschlüsse sind im jeweiligen Gesellschaftsvertrag geregelt. Näheres regelt der Gesellschaftsvertrag.

3.2.3. Haushalts- und Finanzplanung

Das Beteiligungsmanagement ist verantwortlich für die aus der Rolle der Stadt als Gesellschafterin entstehenden Finanzbeziehungen. Es bearbeitet, koordiniert und überwacht die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Hierzu zählen insbesondere Gewinnausschüttungen, Verlustausgleichszahlungen, Konzessionszahlungen etc. und die Zusammenstellung der damit zusammenhängenden Informationen für den städtischen Haushalt.

3.2.4. Kommunalrechtliche Genehmigungen

Erfordern Sachverhalte eine Anzeige an oder eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, werden diese vom Beteiligungsmanagement veranlasst. Das Beteiligungsmanagement zeigt die entsprechenden Sachverhalte an bzw. beantragt die Genehmigung. Dabei stellen die Beteiligungsunternehmen dem Beteiligungsmanagement alle Unterlagen zur Verfügung, die für das jeweilige Verfahren benötigt werden.

3.2.5. Aufgaben für Mandatsträger

Im Rahmen seiner Aufgaben steht das Beteiligungsmanagement allen Mandatsträgern und den Geschäftsführungen beratend zur Seite. Zu den Mandatsträgern zählen die Vertreter der Gesellschafterversammlungen und alle weiteren als städtische Vertreter entsandten Aufsichtsratsmitglieder.

4. Standards für Gronauer Beteiligungen

4.1. Rechtsform

Die Beteiligung ist in der Regel bei privatrechtlicher Organisation in der Rechtsform einer GmbH, bei öffentlich-rechtlicher Organisation in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder als Eigenbetrieb/eigenbetriebsähnliche Einrichtung zu führen.

4.2. Gesellschaftsvertrag

Grundlage einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist der Gesellschaftsvertrag. Hierin werden neben den Pflichtangaben nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) insbesondere die Zuständigkeiten der einzelnen Organe voneinander abgegrenzt.

Für eine kommunale Beteiligung ergeben sich weitere Pflichtbestandteile im Gesellschaftsvertrag aus der Gemeindeordnung. Die Stadt Gronau ist außerdem bestrebt, die Vorgaben des 11. Teils der Gemeindeordnung (Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung) in den Gesellschaftsverträgen zu verankern, auch wenn sie aufgrund der Beteiligungsquote hierzu nicht verpflichtet wäre.

Zur Vereinheitlichung der Kompetenzen wird die Stadt Gronau in Abstimmung mit ihren unter Beteiligung ihrer Mehrheitsbeteiligungen einen Muster-Gesellschaftsvertrag entwerfen, der alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. Das Beteiligungsmanagement wird diesen bei den Eigengesellschaften (Beteiligungsquote 100%) einsetzen und nur, wo es betrieblich zwingend geboten ist, hiervon Abweichungen vorschlagen.

Aus Gründen der Sparsamkeit sollen die Regelungen des Mustergesellschaftsvertrags erst dann in die Gesellschaftsverträge der bestehenden Beteiligungen der Stadt Gronau einfließen, wenn aus anderweitigen Gründen eine Änderung des Gesellschaftsvertrags zwingend geboten ist.

Ist die Stadt Gronau nur eine von mehreren Gesellschaftern, wird das Beteiligungsmanagement den Muster-Gesellschaftsvertrag als Verhandlungsbasis für die Stadt Gronau nutzen.

4.3. Gesellschafterversammlung

Oberstes Organ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die Gesellschafterversammlung. Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung sind in den Gesellschafterverträgen geregelt. Die Besetzung erfolgt durch Ratsbeschluss. Die Vertreter der Stadt sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden (Weisungsgebundenheit).

4.4. Aufsichtsrat

Die Unternehmen, an denen die Stadt Gronau mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist, verfügen in der Regel über einen Aufsichtsrat. Dieser ist für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich. Ferner sind ihm Entscheidungen von besonderer Bedeutung für das Unternehmen vorbehalten. Näheres bestimmt der jeweilige Gesellschaftsvertrag.

Um notwendige Anpassungen von Gesellschaftsverträgen zu erleichtern bzw. auch in Teilbereichen zu konkretisieren, bestimmen die Aufsichtsräte bei Bedarf für sich und ihre Geschäftsführungen eine eigenständige Geschäftsordnung. Das Beteiligungsmanagement entwickelt auf der Grundlage der aktuell geltenden Rechtsgrundlagen eine vereinheitlichte Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Die Vertreter der Stadt Gronau in den Aufsichtsräten haben bei der Wahrnehmung ihres Mandats neben den Unternehmensinteressen auch die Interessen der Stadt Gronau zu beachten (§ 113 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW).

4.5. Geschäftsführung

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnungen und unter Berücksichtigung dieser Richtlinie. Die Geschäftsführer haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Interessen und Ziele (Finanz- und Leistungsziele, s.o.) der Stadt Gronau zu beachten.

4.6. Ansprechpartner

Sowohl von Seiten der Beteiligung als auch von Seiten der Stadt Gronau ist ein Ansprechpartner für das Beteiligungsmanagement zu benennen. Um die Kontinuität der Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte versucht werden, Ansprechpartner für einen längeren Zeitraum auszuwählen.

4.7. Bürgschaftsübernahmen

Die Stadt Gronau erhebt für die Übernahme von Ausfallbürgschaften ein jährliches Entgelt (Bürgschaftsprovision) von mindestens 0,5 % der verbürgten Summe. Dies gilt auch für Bürgschaftsübernahmen gegenüber Dritten außerhalb des „Konzerns Stadt Gronau“.

Die EU-Beihilfevorschriften (sog. De-minimis-Regel) finden entsprechende Anwendung.

II. Gesamtabschluss

1. Einleitung

Dieser Teil der Richtlinie beinhaltet die Zusammenfassung aller schriftlichen konzerninternen Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Gronau. Dabei regelt sie verbindlich, welche Angaben zur Aufstellung des Gesamtabschlusses von welchem Aufgabenbereich an welchen Adressaten mit welcher Frist und in welcher Form zu liefern sind. Ziel der Richtlinie ist die handlungsorientierte Umsetzung des NKF zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses und zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) mit den spezifischen Festlegungen für die kommunalen Gesamtabschlüsse in Nordrhein-Westfalen.

2. Maßgebende Grundlagen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die Regelungen zum konsolidierten Gesamtabschluss im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sind in den §§ 116 und 117 GO NRW i.V.m. den §§ 49 bis 52 GemHVO NRW mit Verweisen auf das HGB enthalten. Der Gesamtabschluss soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune und der verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB / Betriebe) in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form vermitteln.

Das bedeutet, der Abschluss der Kommune ist so aufzustellen, als ob sämtliche Organisationseinheiten eine einzige wären (Einheitsgrundsatz; § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB).

2.2. Geltungsbereich

Diese Gesamtabschlussrichtlinie bindet sowohl die Stadt Gronau wie auch die nach § 116 Abs. 2 GO NRW zu konsolidierenden Betriebe.

2.3. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses wird dem Fachdienst Finanzen übertragen. Die gesetzliche Verantwortung des Kämmers bleibt hiervon unberührt. Die zu konsolidierenden Beteiligungen haben Ihrerseits einen Verantwortlichen für die anstehenden Aufgaben im Rahmen des Gesamtabschlusses zu benennen.

2.4 Aufstellung des Gesamtabschlusses (formales Verfahren)

Der Entwurf des Gesamtabschlusses wird vom Kämmers aufgestellt und von der Bürgermeisterin bestätigt. Anschließend soll der Entwurf dem Rat innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zugeleitet werden. Daran schließt sich die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss an. Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Gesamtabschluss im Rat beraten. Dieser bestätigt den Gesamtabschluss und entlastet die Bürgermeisterin bis zum 31.12. des Folgejahres. Schließlich erfolgt die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde und die öffentliche Bekanntmachung.

2.5. Gesamtabschlussterminplan

Der Terminplan regelt sämtliche Termine für die Fertigstellung des Gesamtabschlusses für alle Beteiligten verbindlich. Er soll gewährleisten, dass der Abschluss fristgerecht aufgestellt werden kann.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses ist gem. § 116 Abs. 5 GO NRW bis spätestens 9 Monate nach Ablauf des Bilanzstichtages aufzustellen. Erstmalig ist dies Pflicht zum Stichtag 31. Dezember 2010.

Der Termin für die letzten konzerninternen Fakturierungen (Buchungsstopp) und somit auch für die Abstimmungsvorgänge, vor allem Saldenabstimmungen der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie korrespondierender Aufwands- und Ertragskonten, ist der 31. März des jeweiligen Folgejahres.

Abgabetermin der testierten Handelsbilanz und der Kommunalbilanz (KB II und KB III, Erläuterungen siehe Anlage 4) der voll zu konsolidierenden Betriebe sowie der Formulare und Berichte ist der 30. Juni des jeweiligen Folgejahres. Die Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen und die Konsolidierung sind möglichst bis zum 31. August des jeweiligen Jahres vorzunehmen.

2.6. Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung

Da sowohl die Vorschriften zum handelsrechtlichen Konzernabschluss als auch die Vorschriften zum kommunalen Gesamtabschluss nicht sämtliche Sachverhalte abschließend regeln, sind offene Fragen unter der Hinzuziehung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) auszulegen. Hierzu zählen vor allem:

- Grundsatz der Einheitlichkeit: vor allem Ansatz, Bewertung und Ausweis.
- Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises: vollständige Einbeziehung aller „Konzernunternehmen“ unter Berücksichtigung von Einbeziehungsverboten und -wahlrechten.
- Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen: Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit der Kommune und aller Betriebe, d. h. der Gesamtabschluss ist so aufzustellen, als ob alle „Konzernunternehmen“ ein einziges, rechtlich abgegrenztes Unternehmen wären.
- Grundsatz der Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden: einmal gewählte Konsolidierungsmethoden sind beizubehalten.
- Grundsatz der Wesentlichkeit: der Abschluss hat sämtliche wesentlichen Sachverhalte zu enthalten, unwesentliche Informationen dürfen weggelassen werden.
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit: Kosten der Informationsbeschaffung und Nutzen der Information müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

3. Konsolidierungskreis

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der Betriebe der Kommune, die zusammen mit der Kommune selbst den „Konzern Kommune“ bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Kommune und den Betrieben um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde.

Durch § 116 Abs. 2 GO NRW wird daher bestimmt, dass die Kommune zur Aufstellung des Gesamtabschlusses ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller Betriebe in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren hat. Dies geschieht gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW im Rahmen der Vollkonsolidierung entsprechend den Vorschriften der §§ 300 bis 309 HGB, soweit die einheitliche Leitung oder ein beherrschender Einfluss der Kommune gegeben ist. § 50 Abs. 3 GemHVO ergänzt hierzu, dass Betriebe unter maßgeblichen Einfluss der Kommune entsprechend den

§§ 311 und 312 des HGB nach der Methode At-Equity zu konsolidieren sind.

Alle übrigen Beteiligungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten in den Gesamtabchluss unter dem Posten Finanzanlagen übernommen. Betriebe, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW nicht in den Gesamtabchluss einbezogen zu werden. Der Konsolidierungskreis der Stadt Gronau gliedert sich demnach wie folgt:

Vollkonsolidierung: •	1.Stadtwerke Gronau GmbH 2.Abwasserwerk der Stadt Gronau
At Equity:	keine
Fortgeführte Anschaffungskosten: (Cost)	alle anderen unmittelbaren und (At mittelbaren Beteiligungen der Stadt Gronau

Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes sind diejenigen städtischen Beteiligungen nicht voll zu konsolidieren, wenn diese die Erheblichkeitsgrenze von 3 % am Gesamtbilanzvolumen unterschreiten.

Die Sparkasse Gronau und ihre Beteiligungen sind aufgrund des Sparkassengesetzes NRW nicht in den Gesamtabchluss einzubeziehen.

4. Elemente des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang nebst beizufügender Kapitalflussrechnung und ist um einen Gesamtlagebericht und einen Beteiligungsbericht zu ergänzen.

4.1. Gesamtergebnisrechnung

In der Gesamtergebnisrechnung werden sämtliche den vollkonsolidierten Betrieben und dem Kernhaushalt der Kommune zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge zusammengefasst und um Doppelerfassungen oder rein „konzerninterne“ Vorgänge bereinigt. Für die Gliederung gilt § 49 Abs. 3 i.V.m. § 38 GemHVO NRW.

4.2. Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens der Kommune. Wesentlich ist hierbei, dass sämtliche der Kommune selbst oder einem Betrieb, der unter der einheitlichen Leitung der Kommune steht (oder von dieser beherrscht wird), gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden nach einheitlichen Grundsätzen (Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit) erfasst und bewertet werden. Daneben sind Doppelerfassungen (z. B. Beteiligungsbuchwert und anteiliges Eigenkapital des gleichen Betriebes) oder rein „konzerninterne“ Sachverhalte (z. B. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen vollkonsolidierten Betrieben der Kommune) wegzulassen.

Für die Gliederung und Bewertung der Gesamtbilanz Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (§ 49 Abs. 3 GemHVO NRW).

4.3. Gesamtanhang

Für den Gesamtanhang gilt § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW. Demzufolge sind im Gesamtanhang die für die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter die Einzelposten beurteilen kann. Dem Gesamtanhang ist eine nach den Grundsätzen der Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) aufgestellte Kapitalflussrechnung beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns“ ergänzen.

4.4. Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht (vgl. § 51 Abs. 1 GemHVO NRW) soll das durch den Gesamtabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune einschließlich der Betriebe erläutern. In die Darstellung der Gesamtlage der Kommune sind vor allem folgende Punkte einzubeziehen:

- der Überblick über den Geschäftsverlauf,
- die Darstellung der wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabschlusses und der Gesamtlage entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen,
- die Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage,
- die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune,
- Angaben über die Verantwortlichen gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW.

4.5. Beteiligungsbericht

Des Weiteren ist dem Gesamtabchluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. Dieser richtet sich nach § 117 GO NRW. Demnach hat die Kommune darin ihre wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen zu erläutern, unabhängig davon, ob diese im Rahmen des Gesamtabchlusses zum Konsolidierungskreis gehören oder nicht. Dieser Bericht ist für jedes Jahr bezogen auf den Stichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Der Beteiligungsbericht dient insofern der Ergänzung der Berichterstattung im Gesamtabchluss, da er losgelöst vom Konsolidierungskreis der Stadt über sämtliche Betriebe Auskunft gibt, wodurch die Entwicklung einzelner Beteiligungen besser beurteilt werden kann.

Nähere Bestimmungen zum Beteiligungsbericht trifft § 52 GemHVO NRW.

Demnach sind folgende Punkte im Beteiligungsbericht anzugeben und zu erläutern:

- die Ziele der Beteiligung,
- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
- die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
- die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
- die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
- der Personalbestand jeder Beteiligung.

4.6. Weitere Unterlagen

Die Kommune kann dem Gesamtabchluss weitere Unterlagen beifügen, die aus örtlichen Gegebenheiten heraus erforderlich sind und für die Adressaten des Gesamtabchlusses die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der durch den Gesamtabchluss aufgezeigten wirtschaftlichen Lage der Kommune verbessern können.

5. Umsetzungsschritte zum NKF Gesamtabchluss

5.1. Einheitliche Abschluss-Stichtage

Stichtag für die Aufstellung des jährlichen Gesamtabchlusses ist der 31. Dezember. Weicht der Abschlussstichtag eines zu

konsolidierenden Betriebes mehr als drei Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses ab, so hat dieser grundsätzlich einen Zwischenabschluss aufzustellen (§ 299 Abs. 2 HGB).

5.2. Überleitung auf einen einheitlichen Konzernkontenrahmen (Positionenrahmen)

Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit, nach dem die Form der Darstellung (insbesondere die Gliederung von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Kapitalflussrechnung) beizubehalten ist, soweit nicht in Ausnahmefällen auf Grund besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind.

Zur Erstellung einer Kommunalbilanz II aus dem zugrundeliegenden Jahresabschluss eines Betriebes sind grundsätzlich mehrere Schritte der Anpassung an die „konzerneinheitlichen“ Regelungen erforderlich.

Wesentlich sind:

- die Vorbereitung und Abstimmung des Positionenplanes (der Positionenplan für die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung ist der Anlage 3 zu entnehmen) und Überleitung der Einzelabschlüsse,
- die Umgliederungen, die zur Erzielung eines „konzerneinheitlichen“ Ausweises in Bilanz und Ergebnisrechnung erforderlich sind,
- die Aufteilung bestimmter Bilanzposten auf die tiefer gegliederten Posten der NKF-Bilanzierung, insbesondere im Bereich der bebauten und unbebauten Grundstücke und des Infrastrukturvermögens,
- die Erfassung von sonstigen Korrekturen (Abweichungen), die allein auf Grund der Eigenart eines Gesamtabschlusses entstehen können.

5.3. Einheitliche Bewertung

Die in den Gesamtabschluss nach § 300 Abs. 2 HGB übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einzelnen Aufgabenbereiche sind nach den auf den Einzelabschluss der Stadt Gronau anzuwendenden Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten (§ 308 Abs. 1 HGB). Falls ein zu konsolidierender Aufgabenbereich in seinem Einzelabschluss Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anwendet, die von den für den Gesamtabschluss vorgeschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abweichen, sind bei der Überleitung auf die Kommunalbilanz II ggf. Anpassungen (wenn wesentlich) vorzunehmen. Die Bewertungsvereinfachungen, zusammengefasst im Praxisleitfaden zum Modellprojekt „NKF-Gesamtabschluss“, können entsprechend angewendet werden. Darüber hinausgehende Abweichungen sind außerdem im Gesamtanhang anzugeben.

5.4. Ermittlung der Stillen Reserven / Lasten

Für die Kapitalkonsolidierung gilt die Neubewertungsmethode. Es ist daher notwendig die stillen Reserven und Lasten vor der eigentlichen Konsolidierung vollständig aufzudecken. Grundsätzlich sollen stille Reserven und Lasten entsprechend des Einzelbewertungsgrundsatzes jeweils einzeln erfasst und aufgedeckt werden. Ist eine exakte Verteilung der stillen Reserven/Lasten mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, darf die Zuordnung auch auf Ebene von Anlagengruppen bzw. von Bilanzposten erfolgen. Nach Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten erhält man die Kommunalbilanz III.

5.5. Konsolidierung

5.5.1. Vollkonsolidierung

Gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW sind unter Verweis auf die §§ 300 bis 309 HGB für die Konsolidierung im NKF die folgenden Schritte vorgesehen:

- Kapitalkonsolidierung (Neubewertungsmethode),
- Schuldenkonsolidierung,
- Zwischenergebniseliminierung,
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

5.5.1.1. Kapitalkonsolidierung

Kapitalkonsolidierung ist die Verrechnung der Anteile an Betrieben mit dem auf sie entfallenden Eigenkapital. Die Kapitalkonsolidierung ist entsprechend der Neubewertungsmethode durchzuführen. Diese Neubewertung – das Gesetz spricht vom Ansatz des Eigenkapitals mit dem „beizulegenden Wert“ der Vermögensgegenstände und Schulden im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung – erfolgt entweder im Anschluss an die Erstellung der Kommunalbilanz II oder aber im Rahmen der Konsolidierung. Die Neubewertung führt somit grundsätzlich zur vollständigen Aufdeckung der stillen Reserven/stillen Lasten. Die daraus resultierende Differenz zwischen Eigenkapital nach Neubewertung und Beteiligungsbuchwert ist als Geschäfts- oder Firmenwert anzusehen.

Zeitpunkt der Erstkonsolidierung ist der Eröffnungsbilanzstichtag der Stadt Gronau (01.01.2008).

5.5.1.2 Schuldenkonsolidierung (Aufrechnung Forderungen und Verbindlichkeiten)

In § 303 Abs. 1 HGB wird der Grundsatz der Verpflichtung zur Durchführung der Schuldenkonsolidierung modifiziert. Demnach sind Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und

Verbindlichkeiten sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den in dem Gesamtabchluss einzubeziehenden Betrieben und der Kommune wegzulassen. Durch § 303 Abs. 2 HGB wird die Ausnahme geregelt.

Folglich kann auf die Anwendung von Absatz 1 der Vorschrift verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang ist die untergeordnete Bedeutung sowohl in der Einzel- als auch in der Kumulativbetrachtung zu verstehen.

5.5.1.3. Zwischenergebniseliminierung (Aufrechnung interne Gewinne und Verluste)

Die Zwischenergebniseliminierung ist in § 304 HGB geregelt. Demnach sind gem. § 304 Abs. 1 HGB die Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf die Lieferung und Leistung zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben und der Kommune beruhen, so anzusetzen, wie dies in einem einheitlichen Unternehmen der Fall wäre. Ausnahmetatbestände werden in § 304 Abs. 2 HGB genannt. Folglich kann auf eine Eliminierung verzichtet werden, sofern die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags-, und Finanzgesamtlage der Kommune von untergeordneter Bedeutung sind. Darüber hinaus kann auf die Eliminierung verzichtet werden, wenn übliche Marktbedingungen bei der Transaktion zur Anwendung kamen und die Ermittlung des Ansatzes mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

5.5.1.4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Das Ziel der Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Gesamtabchluss ist es, in der Gesamtergebnisrechnung nach Art und Höhe nur diejenigen Aufwendungen und Erträge abzubilden, die aus Transaktionen mit außerhalb des kommunalen „Konzerns“ stehenden Dritten resultieren. Demnach sind die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben, wenn die in den Konzernabschluss einbezogenen Betriebe auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden, mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

5.5.2. At-Equity-Konsolidierung

Im Gegensatz zur Vollkonsolidierung erfolgt bei der Equity-Methode grds. keine Einbeziehung von Vermögenswerten, Schulden, Aufwendungen und Erträgen des Beteiligungsunternehmens in den

Konzernabschluss. Stattdessen findet eine Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts um die anteilig auf den Anteilseigner entfallenden Eigenkapitalveränderungen beim Beteiligungsunternehmen statt (sog. Equity-Fortschreibung). Die Equity-Konsolidierung ist nach der Buchwertmethode durchzuführen.

5.5.3. At-Cost-Konsolidierung

Die at-cost-Methode ist eine vereinfachte Einbeziehungsart in der Kapitalkonsolidierung bei kleineren und unwesentlichen Beteiligungen. Änderungen in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Beteiligungseinheit haben hier keine unmittelbare Auswirkung auf den Beteiligungsbuchwert in der Konzernbilanz.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 17.07.2013 beschlossen.

Jürgens
Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage – Mustervordruck Berichtswesen

ANLAGE

_____ 48599 Gronau, den
 (Name des Beteiligungsunternehmens)

Beteiligungmanagement
 Fachdienst 200
 Stadt Gronau

Unterjähriges Berichtswesen der Beteiligungen der Stadt Gronau

1. Vorläufige Quartalsabrechnung zum 1. Quartal 2011 und Hochrechnung der Erfolgsplanung zum Jahresende einschließlich Vorjahresvergleich

Die vorläufige Quartalsabrechnung zum 1. Quartal 2011 sowie die Hochrechnung der Erfolgsplanung zum Jahresende stellt sich z.Z. wie folgt dar:

Erlösposition	Stand 31.03.2011	Hochrechnung zum 31.12.2011	Planzahlen lt. Wirtschaftsplan
.....	€	€	€
.....	€	€	€
Gesamterlöse	€	€	€
Vorjahresvergleich (Ist-Zahlen)	€	€	
Kostenpositionen			
.....	€	€	€
.....	€	€	€
Gesamtkosten	€	€	€
Vorjahresvergleich (Ist-Zahlen)	€	€	

Saldo	€	€	€
Summe Erlöse	€	€	€
Summe Kosten	€	€	€
Vorjahresvergleich (Ist-Zahlen aus Jahresabschluss 2010)		€	

1. Abweichungen in Planpositionen

Im 1. Quartal 2011 haben sich gegenüber den Planpositionen folgende Veränderungen ergeben, die durch nachfolgende Sachverhalte begründet sind:

Hier ist auch „Fehlanzeige“ erforderlich!

2. Mögliche Gegensteuerungsmaßnahmen

Den v. g. Planabweichungen können mit folgende Gegensteuerungsmaßnahmen begegnet werden:

3. Besondere – über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehende – Maßnahmen und Aktivitäten (auch geplante) von örtlicher bzw. überörtlicher Bedeutung

4. Abschließende Gesamtbeurteilung der Beteiligung durch die Geschäftsführung

Hier ist durch die Geschäftsführung/Betriebsleitung eine abschließende verbindliche Beurteilung der Gesamtsituation der Gesellschaft, des Eigenbetriebes oder der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben, die die Gesellschafterin auch über ein mögliches Risikopotenzial für den städtischen Haushalt informiert!

5. Ziele und Kennzahlen

- **Leistungsdaten**
- **Kennzahlen zur Zielerreichung**

Unterschrift des Geschäftsführers
bzw. Betriebsleiters
